

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Werther (Westf.)

vom 11.06.2025

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.07.2024 (GV NRW S. 444), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV NRW S. 155) hat der Rat der Stadt Werther (Westf.) in seiner Sitzung vom 27.05.2025 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage (Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung) genannten Leistungen erhebt die Stadt Werther (Westf.) Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage (Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung). Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht; hierzu zählen besondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbeschädigtengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie des Gesundheitswesens,
- b) mündliche Auskünfte,
- c) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- d) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Sportförderung, Wissenschaft, gemeinnützige Organisationen etc.).

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Stadt Werther (Westf.) auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlaßt hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenschriftliche haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.

- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beige-
trieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Werther (Westf.) vom 13. Juli 1995 außer Kraft.

**Gebührentarif
zur Verwaltungsgebührensatzung**

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
I <u>Allgemein für alle Dienststellen</u>		
1.	Ausstellung von Bescheinigungen, Genehmigungen, Erlaubnissen, Ausnahmegewilligungen und ähnliche Amtshandlungen, soweit nicht in diesem Tarif besondere Gebührenstellen vorgesehen sind. je angefangene 15 Minuten	12,00 €
	Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,00 €
2.	Schriftliche Auskünfte in Angelegenheiten, die nicht im öffentlichen Interesse erfolgen, sondern ausschließlich in unmittelbarem privaten Interesse des Antragstellers oder des Beteiligten liegen. Soweit keine andere Gebühr vorgesehen ist.	10,00 €
<u>Abschriften und Ablichtungen</u>		
3.	Abschriften, Ablichtungen und Auszüge aus Akten, Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern, Rechnungen und Karteien und gegebenenfalls die Beglaubigungsgebühr	
	je angefangene Seite	DIN A 4 = 0,50 €
	je angefangene Seite	DIN A 3 = 1,00 €
4.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	10,00 €
II <u>Fachbereich 1 – Service, Schule, Kultur und Sport</u>		
1.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut je angefangene Seite	0,50 €
2.	für familiengeschichtliche Auskünfte aus dem Archiv wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben je angefangene 15 Minuten	12,00 €

III Fachbereich 2 - Finanzen

- | | |
|---|---------|
| 1. Erteilung von Ersatzstücken für verlorengegangene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken | 3,00 € |
| 2. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen
(Ausnahme: für Vergabe öffentlicher Aufträge) | 20,00 € |

IV Fachbereich 3 – Ordnung und Soziales

- | | |
|---|---------|
| 1. Beglaubigungen | |
| a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen | 20,00 € |
| b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite | 30,00 € |
| 2. Auskünfte aus Melderegistern | |
| a) Meldebescheinigung | 9,00 € |
| b) einfache Melderegisterauskunft | 11,00 € |
| b) erweiterte Melderegisterauskunft | 15,00 € |

V Fachbereich 4 – Planen und Bauen

- | | |
|---|-------------------------|
| 1. Erteilung von Vorkaufsrechtbescheinigungen nach dem Baugesetzbuch, Wohnungsbauerleichterungsgesetz und Denkmalschutzgesetz | 20,00 €
(je Vorgang) |
| 2. Erteilung von Straßenanliegerbescheinigungen | 20,00 €
(je Vorgang) |

VI Umweltschutz/Umweltbüro

- | | |
|---|------------|
| 1. Erteilung von Genehmigungen für das Abbrennen von Osterfeuern | |
| pro Antrag | 40,00 € |
| 2. Erteilung von Bußgeldbescheiden
(Im Rahmen der Abfallsatzung und Baumschutzsatzung) | 25,00 € |
| 3. Für Ausnahmen und Befreiungen nach der Baumschutzsatzung der Stadt Werther (Westf.) ist eine Verwaltungsgebühr | |
| für den ersten zu fällenden Baum | 30,00 € |
| für jeden weiteren zu fällenden Baum | je 20,00 € |
| zu entrichten. | |